

# Wer muss eine Stoffstrombilanz erstellen?

gültig bis Dezember 2022

Ges.-Stickstoff-Anfall aus eigener Viehhaltung > 750 kg N/Jahr <sup>(1)</sup>?

(750 kg N entspricht ca. 6 Milchkühe, 7 Mutterkühe, 18 Mastbullen, 25 Sauen oder 60 Mastschweine)

Ja

Nein

Hat der Betrieb > 50 GV <sup>(2)</sup> und > 2,5 GV/ha LF <sup>(3)</sup>?

(50 GV entspricht 50 Milchkühen, 50 Mutterkühen, 50 Mastbullen, 150 Sauen oder 300 Mastplätzen und weniger als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche)

Ja

Nein

Aufnahme von Wirtschaftsdünger <sup>(4)</sup> > 750 kg Ges.-N?

(das entspricht ca. 200m<sup>3</sup> Rindergülle, 160 m<sup>3</sup> Schweinegülle, 150 m<sup>3</sup> Biogasgülle, 125 t Rindermist oder 25 t Hühnertrockenkot)

Ja

Nein

Sind im letzten Nährstoffvergleich nach DüV Hinweise auf einen nicht nachhaltigen und nicht ressourceneffizienten Umgang <sup>(5)</sup> mit Nährstoffen enthalten?

Nein

Ja

Ja

Besteht ein funktionaler Zusammenhang (Aufnahme und/oder Abgabe von Wirtschaftsdüngern <sup>(4)</sup>) mit einem Betrieb, der stoffstrombilanzpflichtig ist?

Nein

Betreibt der Betrieb eine Biogasanlage? Und nimmt Wirtschaftsdünger <sup>(4)</sup> aus Betrieben auf?

Ja

Nein

**Stoffstrombilanz erforderlich**

**keine Stoffstrombilanz erforderlich**

Angegebene Werte sind Beispiele, Düngerechtlich sind die Werte nach DüV § 3 Abs. 4 und Anlage 1 Tabelle 1, bindend!  
Fußnoten

- (1) ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten,
- (2) Großvieheinheit,
- (3) Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- (4) Gülle, Gärreste, Festmiste, HTK etc..
- (5) Wert nach Anlage 5 Zeile 12 der DüV größer 50 (N) bzw. 10 (P2O5)